

Merkblatt

## Konkubinatsvertrag

Bei der Nest Sammelstiftung haben nicht nur verheiratete Paare, sondern auch Konkubinatspaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Was gilt bei Nest als Konkubinatsvertrag?

Die versicherte Person und ihr Partner beziehungsweise ihre Partnerin bilden eine Lebensgemeinschaft und leben in einer festen ausschliesslichen Zweierbeziehung. Beide sind nicht verheiratet und leben nicht in einer registrierten Partnerschaft.

Bei Nest wird neu nicht mehr zwingend verlangt, dass die beiden Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben. Von denjenigen, **die nicht zusammenwohnen**, verlangt Nest aber einen anderen Nachweis, dass sie eine Lebensgemeinschaft bilden, und zwar muss ein Konkubinatsvertrag eingereicht werden.

### Voraussetzungen für eine Partnerinnen- oder Partnerrente (Artikel 29 Absatz 3 Reglement)

Nach dem Tod der versicherten Person hat die überlebende Partnerin beziehungsweise der Partner Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der Partner oder die Partnerin muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, welches vorher gemeinsam betreut worden ist.

Sind keine Kinder zu betreuen, muss die hinterlassene Person die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie ist mehr als 35 Jahre alt und
- das Konkubinatsvertrag hat bis zum Tode der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert, und die Partner haben mindestens fünf Jahre zusammengewohnt oder die versicherte Person hat der Stiftung zu ihren Lebzeiten einen Konkubinatsvertrag eingereicht, der von beiden Partnern unterzeichnet worden ist. Nest stellt dafür ein Muster zur Verfügung.

---

Ein Konkubinatsvertrag muss also nur eingereicht werden, wenn die Partner nicht zusammenwohnen. Ein Muster kann bei der Stiftungsverwaltung bezogen werden.

---

Die hinterlassene Person muss ihren Anspruch **innert einer Frist von drei Monaten** nach dem Tod der versicherten Person anmelden. Dies gilt auch für Paare, die einen Konkubinatsvertrag bei Nest eingereicht haben, weil sie keine gemeinsame Wohnung haben.

### **Voraussetzungen für die Auszahlung des Alterskapitals an die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner** (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c des Reglements)

Allgemein gilt, dass das Alterskapital nach dem Tod der versicherten Person nur ausbezahlt werden kann, wenn und soweit es nicht für Hinterlassenenrenten verwendet werden muss. Damit ist einerseits die Partnerrente an die hinterlassene Person gemeint, andererseits Waisenrenten an die Kinder der versicherten Person, und zwar auch an diejenigen Kinder, die nicht im Konkubinat gemeinsam betreut worden sind. Denkbar sind auch Hinterlassenenleistungen an geschiedene Ehegatten, was allerdings selten vorkommt.

Das Gesetz schreibt zudem zwingend vor, dass Konkubinatspartnerinnen und -partner nur mit dem Altersguthaben begünstigt werden dürfen, wenn keine Witwe bzw. kein Witwer, wenn kein registrierter Partner oder Partnerin und keine Kinder, die eine Waisenrente beanspruchen können, vorhanden sind.

Auch die Auszahlung des Alterskapitals setzt voraus, dass das Konkubinat mindestens fünf Jahre gedauert hat und dass diejenigen Versicherten, die mit der Partnerin beziehungsweise dem Partner **nicht zusammenwohnten**, zu Lebzeiten einen von beiden Partnern unterzeichneten **Konkubinatsvertrag** oder eine **spezielle Begünstigung** eingereicht hatten. Die Reglementbestimmungen für die Begünstigung finden Sie im Reglement Artikel 34. Von dieser Reihenfolge gemäss Begünstigtenordnung kann abgewichen werden, um dem Vorsorgezweck besser Rechnung zu tragen. Sofern Witwen oder Witwer beziehungsweise Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente vorhanden sind, können diese von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Änderung der Begünstigtenordnung ist also nur ab Buchstabe c von Artikel 34 Absatz 1 möglich.

Ist beim Tod der versicherten Person kein Konkubinatsvertrag und keine spezielle Begünstigung bei der Stiftung, kann es sein, dass das Altersguthaben an erwachsene Kinder, an die Eltern oder Geschwister der versicherten Person ausbezahlt werden muss.